

mit dem eigentlichen Inhalt zu tun hat. Zwar erinnert B.-S. zu Recht an den üblichen Brauch der Trauung *per verba*, ohne priesterlichem Segen in der Kirche. Doch die damit verbundene soziale Problematik wird kaum thematisiert (die behandelten Fälle betreffen durchweg gesellschaftliche Unterschichten und deuten auf einen generell großzügigen Umgang mit der Sexualität in diesen Kreisen hin). Nur oberflächlich angedeutet sind historische Entwicklungen (wem liegt am meisten an der sakramentalen Festigung der Ehe?). Die Arbeit scheint insgesamt etwas ungeordnet, sie bietet eher eine Zusammenstellung verschiedener (durchaus interessanter) Geschichten, gibt aber kein kompaktes Bild wieder. Immerhin legt die Vf. reiches archivalisches Material zu der nach wie vor vernachlässigten Problematik vor. Das Buch ist mit einer englischen Zusammenfassung versehen (S. 289–293).

Tomasz Jurek

Duane HENDERSON, *Law, Custom, and Medieval Judges. Marital separations in the official's court of Freising in the late fifteenth century*, ZRG Kan. 101 (2015) S. 217–257, klärt zunächst, welche Möglichkeiten der Ehescheidung es im Spät-MA gab. Während es im kanonischen Recht eigentlich nur die Trennung bei ungültiger Eheschließung (z. B. wegen zu naher Verwandtschaft) oder bei nicht vollzogener Ehe (z. B. wegen Impotenz) gab, konnte in der Rechtspraxis durchaus auch die Trennung bei Untreue eines oder beider Partner oder auch bei häuslicher Gewalt erfolgen. Anhand der exemplarischen Untersuchung der Fälle zweier Richter am Freisinger Offizialat werden die Interpretationsspielräume deutlich, die einem Richter zur Verfügung standen.

C. R.

Dyan ELLIOTT, *Violence against the Dead: The Negative Translation and damnatio memoriae in the Middle Ages*, *Speculum* 92 (2017) S. 1020–1055, interpretiert die Praxis, Leichen zu exhumieren und zu vernichten, die v. a. im Spät-MA von der Inquisition gegen Häretiker geübt wurde, als ins Negative gewendetes Spiegelbild der Reliquientranslation.

V. L.

Manfred TSCHAIKNER, *Der Innsbrucker Hexenprozess von 1485 und die Gegner des Inquisitors Heinrich Kramer: Erzherzog Sigmund, Dr. Johannes Merwart und Bischof Georg Golser*, *Tiroler Heimat* 82 (2018) S. 191–219, modifiziert seinen Aufsatz zum selben Thema von 2014 (*Schlern* 88/7–8 S. 84–102), in dem er zeigte, dass der Fürst und der Bischof erst gegen den Inquisitor einschritten, als dieser eine Sigmund nahe stehende Frau in den Prozess einzubeziehen drohte, und bietet eine neue Identifizierung des wohl im Auftrag des Hofes im Prozess einschreitenden Juristen an.

Herwig Weigl